OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607829/22/VG

Datum:
Linz, 21. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__ als Geschäftsführer (CEO) der B__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. September 2025, GZ: LINZ/925010004419/25, wegen Übertretungen nach dem Luftfahrtgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe jeweils auf 2.200,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 1 Tag 9 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 440,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. September 2025 wurden über den Beschwerdeführer als Geschäftsführer (CEO) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener des Luftfahrtunternehmens Ryanair DAC wegen Übertretungen nach dem Luftfahrtgesetz (LFG) iVm der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (konkret: keine Leistung einer Ausgleichszahlung, keine Erstattung der Flugscheinkosten, keine Erstattung der Mehrkosten der selbst organisierten Alternativbeförderung), betreffend einen näher bezeichneten Flug für - soweit hier relevant - zwei Fluggäste von C__ nach D__ am 15. Jänner 2022 gemäß § 169 Abs. 1 Z 3 lit. s LFG zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 1 Tag 14 Stunden) verhängt. Als Tatzeitraum wird im Straferkenntnis – da von einem Dauerdelikt ausgegangen wurde - jeweils der 15. Jänner 2022 bis 25. Oktober 2023 angeführt.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) am 8. Juli 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teil. Zudem wurden die vom gegenständlichen Flug betroffenen zwei Fluggäste vom LVwG Oö. als Zeugen einvernommen. In der Verhandlung wurde klargestellt, dass die Beschwerde durch den Beschwerdeführer als Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens erhoben wurde, nicht aber auch durch das betroffene Luftfahrtunternehmen selbst (Das gegenständliche Straferkenntnis richtet sich im Übrigen ausschließlich an den Beschwerdeführer als Geschäftsführer des betroffenen Luftfahrtunternehmens, Anm.).

In der Folge schränkte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. Juli 2026 (Gerichtsakt ON 21) seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

<u>In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:</u>

Da die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung des LVwG Oö. mit der angefochtenen Entscheidung hat daher zu unterbleiben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. statt vieler VwGH 22.6.2011, 2009/04/0065) handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der Beschwerdeführer bringt im Schriftsatz vom 14. Juli 2026 vor, dass die gegenständliche Situation maßgeblich durch ein außergewöhnlich hohes Passagieraufkommen sowie die damit verbundenen organisatorischen Abläufe beim Check-in geprägt gewesen sei. Diese besonderen Umstände würden den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat sowie das Ausmaß des Verschuldens des Beschwerdeführers mindern.

Dazu vertritt das LVwG Oö. die Ansicht, dass ein hohes Flugaufkommen an einem Tag durch das hier betroffene Luftfahrtunternehmen und die damit benötigte Personalkapazität dieses Luftfahrtunternehmens, dem diese Flüge anbietenden Luftfahrtunternehmen und damit dem Beschwerdeführer als CEO bekannt sein muss. Das Luftfahrtunternehmen und somit der Beschwerdeführer als CEO hat daher auch bei einem hohen Passagieraufkommen, dafür zu sorgen, dass alle Fluggäste eines Fluges zeitgerecht beim Check-in Schalter bzw. bei der Gepäckaufgabe abgefertigt werden können. Da dies hier nicht der Fall war, ist dem Beschwerdeführer als CEO des betroffenen Luftfahrtunternehmens zumindest fahrlässiges Verhalten zuzurechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn – wie hier - eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt.

Gemäß § 169 Abs. 1 Z 3 lit. s LFG legt für die hier gegenständliche Verwaltungsübertretung jeweils eine Geldstrafe bis zu 22.000,00 Euro fest.

Im konkreten Fall ist bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen, dass durch Übertretungen der gegenständlichen Art das öffentliche Interesse an der Wahrung von Fluggastrechten und damit des Verbraucherschutzes stark beeinträchtigt wird. Zu beachten ist dabei insbesondere das faktische Ungleichgewicht zwischen

Unternehmern auf der einen Seite und Verbrauchern auf der anderen Seite, dem die Verordnung Nr. 261/2004 durch eine Stärkung der Fluggastrechte bewusst entgegentreten will.

Die belangte Behörde hat vor diesem Hintergrund zutreffend als straferschwerend gewertet, dass der Beschwerdeführer im angelasteten Tatzeitraum bereits einmal wegen einer gleichen Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde. Als strafmildernd wurde kein Umstand gewertet. Die erkennende Richterin wertet jedoch die inzwischen vorliegende lange Verfahrensdauer im gegenständlichen Fall als strafmildernd und sieht sich daher dazu veranlasst, die verhängte Geldstrafe jeweils auf 2.200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 1 Tag 9 Stunden) zu reduzieren.
Eine weitere Reduzierung kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht, zumal die festgesetzte Strafe damit im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, dem Beschwerdeführer unzweifelhaft eine Führungsposition im hier betroffenen Luftfahrtunternehmen zukommt, und eine verhängte Strafe auch spürbar sein muss. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut jedenfalls tat- und schuldangemessen und ihre Verhängung erforderlich, um den Beschwerdeführer und Dritte von der Begehung gleicher oder ähnlicher strafbarer Handlungen abzuhalten.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch